

Bauleitplanung

Von: Willoweit Maika <Maika.Willoweit@lk-vr.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Dezember 2024 11:08
An: 'info@niessen-la.de'
Betreff: Niederschlagswasserbeseitigung B-Plan 47 "Alte Tankstelle" Sassnitz

Sehr geehrter Herr Friedrich,

wie telefonisch besprochen nehme ich zu den Plänen zur Versickerung des Niederschlagswasser im B-Plangebiet 47 „Alte Tankstelle“ in Sassnitz wie folgt Stellung:

Grundsätzlich gilt, dass Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Bebauungsplänen unter Beachtung des § 9 BauGB aufgenommen werden sollten. Diese Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung zum B-Plan müssen in Abstimmung mit dem Zweckverband erfolgen. Die Wasserbehörde hat dabei beratende Funktion hinsichtlich einer fach- und sachgerechten Beurteilung der Versickerungsbedingungen und der Herstellung der erforderlichen Anlagen. Sollte der Bauleitplan Festlegungen zur Niederschlagswasserversickerung enthalten, muss eine solche Möglichkeit grundsätzlich auch nachweislich gegeben sein (Untergrundverhältnisse, Grundstücksgröße usw.). Mit dem Inkrafttreten der B-Plansatzung mit entsprechenden Festsetzungen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung wird für den ZWAR das Erfordernis der Befreiung gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG und für die jeweiligen Grundstückseigentümer das Erlaubniserfordernis entfallen.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung, durchgeführt durch das Ing.-Büro B. Heppner, vom 23.05.2024 sowie dem Entwässerungskonzept vom 18.11.2024 konnte dargelegt werden, dass eine Versickerung durch Mulden bzw. Kies-/Sickerkastenrigolen möglich ist. Zudem liegt der unteren Wasserbehörde die Bestätigung durch Herrn Heppner vor, dass bei einem Abstand der Versickerungsanlagen von ≥ 20 Meter zur Böschungskrone ein negativer Einfluss der Versickerungsanlage auf die Standsicherheit der betreffenden Böschung auszuschließen ist.

Bei Festlegung der Art der Versickerungsanlage sowie dem Abstand zur Böschungskrone in der B-Plansatzung kann nach Inkrafttreten des B-Planes auf einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis durch den Grundstückseigentümer sowie einen Antrag auf Befreiung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch den ZWAR verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maika Willoweit
SB Gewässeraufsicht

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
FD Umwelt / FG Wasserwirtschaft
Störtebeker Straße 30
18528 Bergen auf Rügen

Postanschrift:
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

03831 357-3122



Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG) MV sowie den Spezialgesetzen. Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://www.lk-vr.de/Quicknavigation/Datenschutz/>.